

Michael Kroehnert, Jürgen Hacker, Berlin

Neues Unionsregister ist eine Herausforderung für alle Marktteilnehmer

Unbemerkt von den meisten Registerkontoinhabern und im medialen Schatten der Fertigstellung der Überwachungspläne zum 31. Juli wird sich die Registerwelt der CO₂-Emissionsrechte im EU-ETS zum 20. Juni viel stärker verändern, als es die meisten Betreiber, Händler und sonstige Inhaber von Personenkonten je für möglich gehalten haben. Unser Artikel soll einen Überblick über die möglichen Stolperfallen geben und Anlagenbetreibern beim reibungsloseren Start in die neue Ära helfen.

Die Veränderungen sind fast unüberschaubar. Dass liegt an den Auswirkungen der verspäteten Implementierung des neuen EU-Registers, die viele Übergangslösungen nach sich zieht. Aber auch die Einbeziehung der Luftfahrzeugbetreiberkonten und das vorgezogene Inkrafttreten neuer Sicherheitsmechanismen machen den Umstieg auf das neue Unionsregister um vieles komplexer als ursprünglich erwartet.

Für die Handelspraxis wird es insbesondere darauf ankommen, ob für die Anwendung der neuen Sicherheitsbestimmungen auf die im Unionsregister automatisch generierten neuen Konten noch pragmatische Übergangsregeln gefunden werden. Allein schon durch die Verzögerung der Transferzeiten und durch die Schaffung von Vertrauenskonten wird sich die Geschwindigkeit des Spot-Handels im EU-System handelbarer Emissionsrechte (EU-ETS) in vielen Fällen dramatisch verringern.

Es muss ferner davon ausgegangen werden, dass nach den ersten massiven Veränderungen der Registerwelt durch eine bereits für den Herbst geplante erneute Anpassung der Registerordnung weitere wesentliche Änderungen hinzukommen.

1.1 Ziel ist Übergang zu echtem, europäischen ETS-System

In den ersten beiden Verpflichtungsperioden (2005-2007 und 2008-2012) des EU-ETS war das System noch nicht wirklich ein europäisches,

sondern eine Verlinkung von nationalen Systemen. Es gab nationale Emissionsrechtebudgets, nationale Allokationspläne mit nationalen Zuteilungstabellen, nationale Monitoring-, Berichts- und Verifizierungs-Systeme (MRV) und auch nationale Registersysteme für die EU-Emissionsrechte (EUAs). Zwar gab es für alles Rahmenvorgaben der EU, aber es blieben zahlreiche nationale Gestaltungsmöglichkeiten und Ermessensspielräume. In der zweiten Verpflichtungsperiode sind diese Vorgaben zwar etwas enger geworden. Grundsätzlich hat sich am Charakter nationaler miteinander verbundener Systeme aber nichts verändert. Erst mit der dritten Verpflichtungsperiode (2013 – 2020) wird das EU-ETS ein echtes europäisches System: Es gibt dann nur noch ein europäisches Rechtebudget, EUweit einheitliche Zuteilungsregeln, ein direkt verbindliches MRV-System und auch nur noch ein einheitliches EU-Emissionsrechtregister, das Unionsregister.

Das Unionsregister sollte es eigentlich bereits ab dem 1. Januar 2012 geben. Zu diesem Stichtag sollten die nationalen Registersysteme auf Grundlage der EU-Verordnung 920/2010 vom 7. Oktober 2010 über ein standardisiertes und sicheres Registrierungssystem¹ in ein von der EU-Kommission betriebenes System überführt werden. Parallel zur Zusammenführung der Systeme sollten die Sicherheit des Emissionsrechtetransfers und die Kontrolle von Kontoinhabern und Kontobevollmächtigten ver-

bessert werden. Auslöser dafür waren die seit 2009 gehäuft auftretenden Fälle von Umsatzsteuerbetrug, Geldwäsche und anderer krimineller Tätigkeiten.

Die Einbeziehung des Flugverkehrs in den Emissionshandel am 1. Januar 2012 war der Anlass dafür, mit diesen Schritten nicht bis zum Beginn der 3. Verpflichtungsperiode zu warten. Für den Flugverkehr ist sofort ein echtes EU-System mit einheitlichen Zuteilungsregeln und nur noch einer EU-Zuteilungstabelle für Luftverkehrsemissionsrechte (EUAs) eingeführt worden. Diese besitzen eine besondere Rechtsnatur: Sie betreffen Emissionen, die nicht unter den Geltungsbereich des Kyoto-Protokolls (KP) zur UN-Klimarahmenkonvention fallen und daher nur im Luftverkehr zur Pflichterfüllung verwendet werden können.

Angesichts dieser Entwicklung schien es naheliegend, zugleich auch für die „normalen“ EUAs der stationären Anlagenbetreiber ein EU-Registersystem einzuführen. Die EU-Kommission wurde mit der entsprechenden Softwareentwicklung jedoch nicht rechtzeitig fertig. Deshalb konnte das Unionsregister erst am 30. Januar 2012 und zunächst auch nur für den Flugverkehr und sehr eingeschränkt in Betrieb genommen werden.

Die Überführung der 27 nationalen Register in das Unionsregister findet derzeit statt und soll am 20. Juni abgeschlossen sein. Bis dahin sind alle Register geschlossen und es können keinerlei Transaktionen vorgenommen werden.

Selbst wenn die Wiedereröffnung des Unionsregister tatsächlich pünktlich am 20. Juni um 12:00 Uhr MEZ erfolgen sollte, so werden auch dann noch nicht alle neuen Funktionalitäten verfügbar sein.

Bereits zum 1. Januar 2013 erfolgt dann eine weitere planmäßige Erweiterung des Registers, um die Veränderungen der 3. Verpflichtungsperiode zu berücksichtigen. Dazu hat die EU-Kommission am 18. November 2011 eine weitere Registerverordnung unter der Nummer 1193/2011 beschlossen. ▶▶

► Diese trat am 30. November 2011 in Kraft und legt die Bestimmungen für das Unionsregister ab 2013 fest.

1.2 Die Trennung von EU-ETS und Kyoto-Protokoll-System

Mit Einführung des Unionsregisters werden nicht nur die nationalen Register mit ihren EU-weit über 30.000 Konten zusammengeführt, sondern auch das EU-ETS vom Registersystem des Kyoto-Protokolls (KP) entkoppelt und verselbstständigt.

Bisher waren allen, von den nationalen Behörden generierten EUAs immer zugleich nationale Emissionsrechte gemäß Kyoto-Protokoll, die Assigned Amount Units (AAUs) zugeordnet worden. Dazu wurden den Kennnummern der AAUs jene der EUAs hinzugefügt. Der Transfer eines EUAs war daher immer auch zugleich ein Transfer eines AAUs. Die bisherigen von den unter das EU-ETS fallenden Anlagen geführten Konten (Anlagenbetreiberkonten) und die bisherigen von juristischen oder natürlichen Personen geführten Konten (Personenkonten) waren somit nicht nur EU-ETS-Konten, sondern faktisch zugleich auch KP-Konten.

Vor der Durchführung einer EUA-Transaktion wurde daher immer sowohl die Freigabe des von der EU-Kommission betriebenen EU-Transaktionsprotokolls (CITL) als auch die Freigabe durch das vom UNFCCC-Sekretariat betriebene KP-Transaktionsprotokolls (ITL) abgefragt.

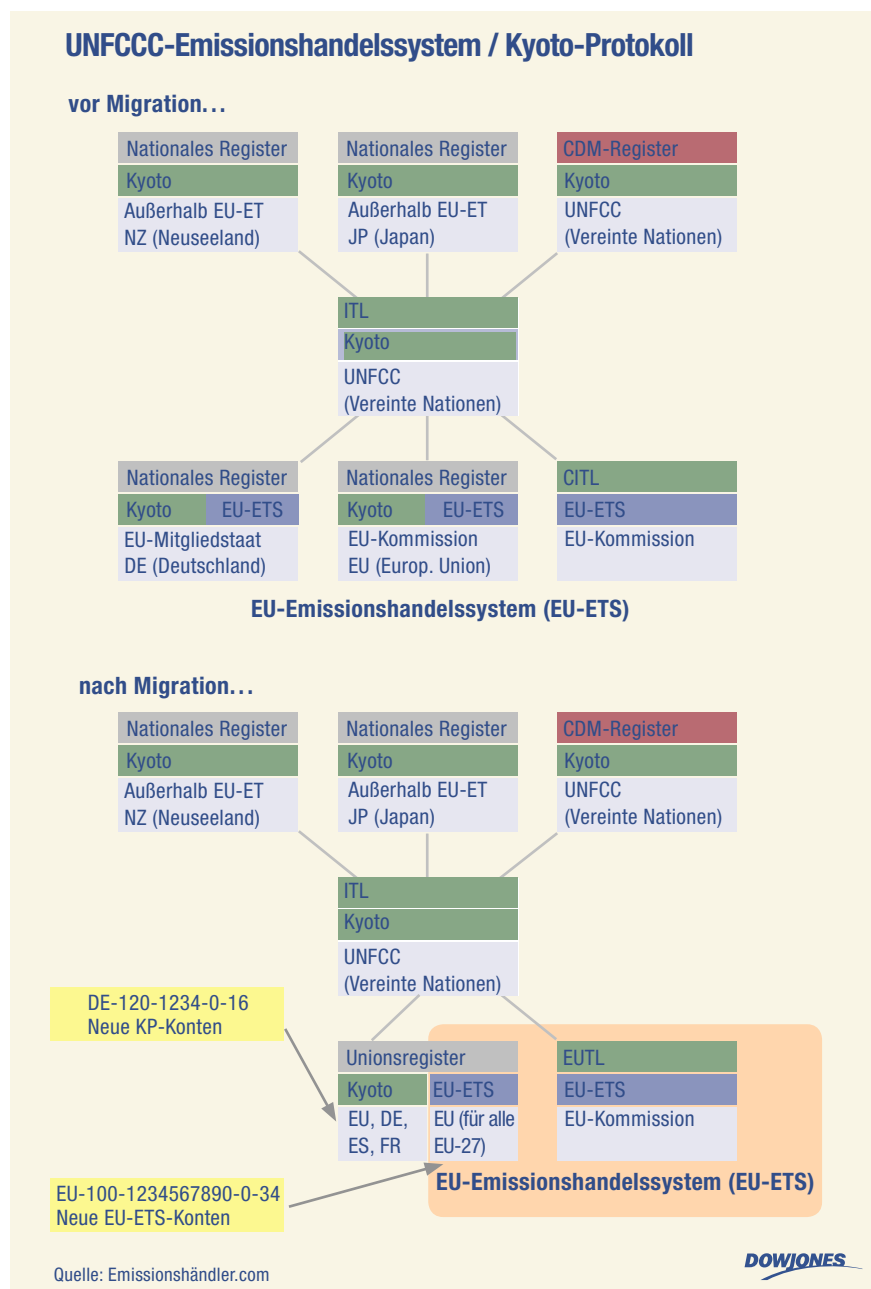
Die Prüf- und Log-Systeme ITL und CITL protokollierten nicht nur die Transfers, sondern prüften automatisch zunächst die Zulässigkeit der beabsichtigten Transaktion und autorisierten diese bei positivem Prüfergebnis. Diese Verifizierung sollte sicherstellen, dass alle Transfers von EUAs von einem Konto auf ein anderes mit beiden Regelsystemen konsistent sind.

Und auch wenn Emissionsgutschriften (Kurzbezeichnungen: CER, ERU, ICER*, tCER*, RMU*)², die von den verschiedenen Typen von Klimaschutzprojekten nach dem Kyoto-

Protokoll (CDM- und JI-Projekte) generiert wurden, in das EU-ETS hinein oder zwischen oder innerhalb der nationalen Registern transferiert wurden, wurden vorher immer diese beiden Transaktionsprotokolle abgefragt.

Mit der Einführung des Unionsregisters am 20. Juni wird diese feste Kopplung von EUA und AAU

beendet und die EUAs verselbstständigt. Entsprechend werden auch die Konten in EU-ETS-Konten und KP-Konten aufgespalten und bilden im Unionsregister zwei Bereiche – den EU-Bereich mit den EU-ETS-Konten und den KP-Bereich mit den KP-Konten. Diese Veränderung der Register-Architektur zeigt die nachstehende Abbildung. ►►



► Durch die Entkopplung werden Transfers von EUAs (und EUAAs) nur noch vom EU-Transaktionsprotokoll EUTL (European Union Transaction Log) geprüft und aufgezeichnet. Nur Transfers von KP-Einheiten zu oder von EU-ETS-Konten werden auch künftig noch sowohl vom ITL als auch vom EUTL geprüft und aufgezeichnet.

Das Unionsregister wird zwar von der EU-Kommission oder einer von ihr benannten Stelle (Zentralverwalter) betrieben. Die EU-Mitgliedsstaaten oder ihre bisherigen Registerverwalter (nationale Verwalter) verwalten aber weiterhin die ihnen zugeordneten (das heißt ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden) Konten. Für Inhaber von Konten im deutschen Register ist in Kontenangelegenheiten weiterhin die Deutsche Emissionshandelsstelle DEHSt Ansprechpartnerin. Die Eröffnung neuer Konten erfolgt ebenfalls über die DEHSt, wobei zukünftig Personenkonten eigenständig im Kyoto-Bereich und/oder EU-Bereich des Unionsregisters eröffnet werden können.

Neue Anlagenbetreiberkonten (mit der Kennung DE-120) können dagegen im KP-Bereich nicht eröffnet werden. Die bei der Kontenaufspaltung entstandenen Konten werden nach einer kurzen Übergangszeit für die meisten Anlagenbetreiber ihre Sinnhaftigkeit verlieren und geschlossen werden.³ Anlagen- und Luftfahrzeugbetreiber benötigen nämlich längerfristig nur dann ein Konto im KP-Bereich, wenn sie als Beteiligte eines Klimaschutzprojektes direkt CERs oder ERUs aus dem UNFCCC-Register erhalten wollen. Aus demselben Grund dürften auch viele Inhaber von bisherigen Personenkonten bis Jahresende ihre Konten schließen. So sparen sie auch die ab 2013 anfallenden neuen Kontoführungsgebühren, die der nationalen Verwalter erhebt.

1.3 Das neu generierte EU-ETS-Konto

Um zu einem neuen EU-ETS-Konto zu kommen, wird den Inhabern von bisherigen Anlagenbetreiber- und Personenkonten im Unionsregister zunächst jeweils ein zusätzliches Konto mit der neuen Typ-Kennung EU-100 (z.B. EU-100-1234567890-0-23) eingerichtet. Auf diesen Konten werden vom Zentralverwalter EUAs entsprechend der EUA-Menge auf den bisherigen Konten neu generiert.



Kennung wird gestrichen. Diese reinen AAUs werden dann auf die AAU-Depot-Konten der jeweiligen Staaten zurücktransferiert.

Im Gegensatz zum alten Registerkonto, das bis zum 3. Juni uneingeschränkt verfügbar war, kann man auf dem neuen EU-ETS-Konto keine Seriennummern der Emissionsrechte mehr sehen, die Bezeichnung EB oder 1-1 EB wird in 0-5 EUA umbenannt und - als größte Änderung - es wird eine komplett neue Kontonummer generiert.

Die Kontonummer des neuen EU-ETS-Kontos wird dem Kontoinhaber zum Abschluss der Migration (Ziel: 20. Juni) per E-Mail an die hinterlegte E-Mailadresse mitgeteilt.

Durch den nationalen Verwalter DEHSt wird gleichzeitig ein Aktivierungsschlüssel per Briefpost an die Kontobevollmächtigten versendet. Erst nach Aktivierung des Schlüssels durch die Kontobevollmächtigten wird der Zugang zu den beiden neuen Konten - KP-Konto und EU-ETS-Konto - hergestellt. Der Aktivierungsschlüssel kann nach erfolgreicher Anmeldung (mit den bisherigen Zugangsdaten) dort jeweils eingegeben werden. Bei der Betrachtung der neuen

EU-ETS-Kontonummer fällt übrigens auf, dass außer dem Geltungsbereich (EU) und dem Kontotyp 100 (der nichts weiter aussagt) keinerlei Unterscheidungen mehr möglich sind. Es ist nicht ersichtlich, ob es sich um ein Anlagenbetreiberkonto, ein Personenkonto oder ein zukünftiges Händlerkonto handelt. Dies ist ein starkes Manko, da eine Unterscheidung für Außenstehende und selbst für andere als den eigenen nationalen Verwalter nicht mehr erkennbar ist!

Was dies für den Handelsmarkt an Unsicherheiten in den nächsten Jahren bedeuten kann, mag man sich zur Zeit gar nicht ausdenken.

Hauptmerkmal der neuen Kontonummer ist die zehnstellige Hauptnummer, die jeweils einem der rund 30.000 Konten der EU vom Zentralverwalter zugeordnet wird. Ob sich in dieser zehnstelligen Nummer indirekt durch die Reihenfolge der vergebenen Nummern eine Systematik der Länderkennzeichnung und des Kontotyps verbirgt, ist noch nicht bekannt.

Das vorletzte Merkmal der Nummer, das in Informationsblättern mit „Verpflichtungsperiode beziehungsweise Besitzkonto“ beschrieben ist, ist ein Relikt des KP-Systems und ist bis in wenigen Ausnahmefällen immer eine „0“.

Die letzten beiden Ziffern stellen einen neuen Sicherheitscode dar, der jedem Konto individuell zugeordnet und vom Zentralverwalter nach einem nicht bekannten Algorithmus aus der Kontonummer berechnet wird. Der Sicherheitscode dient vor allem der Vermeidung von Eingabefehlern bei der Übertragung von Emissionsrechten auf andere Registerkonten.

1.4 Nationales Registerkonto wird zum reinen KP-Konto

Die bisherigen Konten bleiben mit ihren Kennungen (DE-120-..., oder DE-121-...) bestehen, werden jedoch ebenfalls mit dem individuell berechneten Sicherheitscode ergänzt. Auf den bisherigen Konten (jetzt KP-Konten) verbleiben die auf ihnen befindlichen CERs oder ERUs. ►►

Die nebenstehende Abbildung veranschaulicht den Trennungsvorgang der EUAs von den CERs und ERUs. Wenn die Kontoinhaber die CERs oder ERUs im EU-ETS verwenden wollen, müssen sie diese aktiv von ihren KP-Konten auf ihre EU-ETS-Konten transferieren. EUAs und EUAs können dagegen nicht auf KP-Konten, sondern nur im EU-Bereich des Unionsregisters transferiert werden.

CERs und ERUs sollten durch den Kontoinhaber rasch auf sein neu generiertes EU-ETS-Konto übertragen werden, sofern er die vorhandene CER/ERUs für die Abgabe bis 30. April 2013 für das Jahr 2012 nutzen will. Sollte der Betreiber diese CERs/ERUs nicht bis zu diesem Zeitpunkt zur Pflichterfüllung abgeben und sollten sich in seinem Bestand CERs/ERUs befinden, die nicht den Vorgaben der Rückgabe ab 1. Mai 2013 entsprechen, dann wird er mit diesen einen Totalverlust erleiden (sofern er sie nicht außerhalb Europas verkaufen kann/will).

Ist sich der Anlagenbetreiber hingegen sicher, dass er auf seinem KP-Konto in dem nach der Migration verbliebenen CER/ERU-Bestand nur Zertifikate hat, die für die Abgabe ab Mai 2013 geeignet sind, dann kann er sich mit der Übertragung auf sein EU-ETS-Konto auch bis zum 31. März 2015 Zeit lassen.

2.1 Ungereimtheiten, komplexe Regeln, Widersprüche

Weil Regelungen etwa für den Übergangszeitraum Februar/Juli 2013 fehlen, ist bereits eine weitere Veränderung der Registerverordnungen in Vorbereitung und soll im Herbst 2012 verabschiedet werden. Es wird dadurch zwei unterschiedliche Emissionsrechte für stationäre Anlagen geben: EUAs der 2. Periode und EUAs der 3. Periode. In diesem Übergangs-

zeitraum werden beide Arten gleichzeitig verfü- und handelbar sein. Ab Mitte Juni 2013 müssen alle noch auf den Konten befindlichen EUAs der 2. Periode vom Unionsregister automatisch in EUAs der 3. Periode umgewandelt werden. Für diesen automatischen Umtausch fehlen aber bisher

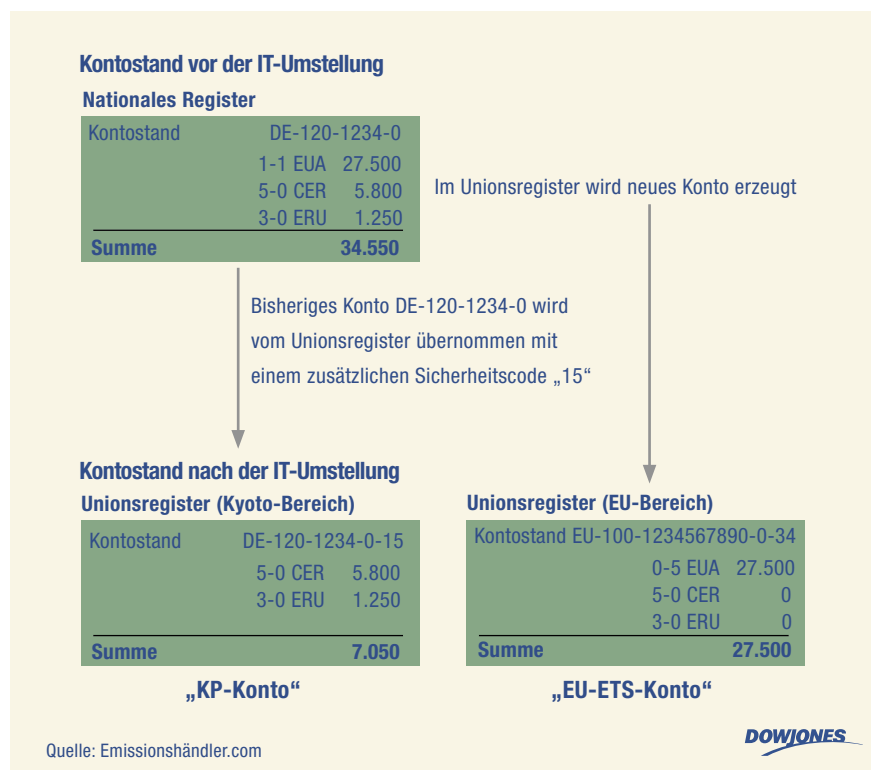
Verfahrensregelungen. Klar ist nur, dass dieser Prozess in mehreren Schritten geschieht. Sofern organisatorisch und system-

technisch alles nach Plan läuft, wird der Umtausch etwa Mitte bis Ende Juli 2013 beendet sein (geregelt in Artikel 57 der Registerverordnung 920/2010 vom 7. Oktober 2010). **Vorhandene CERs und ERUs werden dagegen nur auf Antrag in EUAs der 3. Periode umgewandelt.**

Dies dürfte für Anlagenbetreiber besonders wichtig sein. Denn das

setzt den Transfer eines eventuellen CER/ERU-Bestandes vom KP-Konto auf das neue EU-ETS-Konto voraus. **Bei diesem Transfer wird der Eintausch in EUA jedoch noch nicht vorgenommen.** Die CERs/ERUs werden zunächst nur dort „geparkt“. Zu einem Zeitpunkt seiner Wahl, spätestens bis 31. März 2015, kann dann der Betreiber aktiv den Tausch von CERs/ERUs in EUAs auf seinem EU-ETS-Konto durch eine neue Funktionalität in EUA vornehmen (beantragen). Auch hierfür fehlen zurzeit aber Verfahrensregelungen. So kann es dann auch passieren, dass das Register den Tausch ablehnt, weil Vorgaben der Compliance in Menge oder Qualität nicht erfüllt sind.

Lässt hingegen der Betreiber seine CERs/ERUs auf dem KP-Konto stehen, kann es in einigen Fällen Probleme geben. So hat beispielsweise die DEHSt in ihrem Downloadbereich mit Datum vom 14. Mai 2012 „Informationen zur Umstellung auf das Unionsregister“ und ein Fact-Sheet „Certified Emission Reductions“ mit Datum Mai 2012 veröffentlicht. ▶▶



► In diesem wird ausgeführt, dass CERs umgetauscht werden müssen (gemeint ist: selbst umgetauscht) und dass hier eine Frist bis 31. März 2015 gilt. Im gleichen Fact-Sheet kann der Leser durch den dort angeführten Ausschluss von Industriegas-Zertifikaten ab 1. Mai 2013 zu dem Schluss kommen, dass die nicht erwähnten, derzeit noch für die Rückgabe zulässigen Large-Hydro- und Windfarm-CERs ab 2013 weiterhin gültig wären. Das dürfte für Betreiber, die sich darauf verlassen, im Einzelfall durchaus fatale Folgen haben: nach heutigem Wissensstand sind diese Projekttypen für die Compliance ab 1. Mai 2015 ebenfalls nicht mehr zugelassen.

Es ist eher unwahrscheinlich, dass alle Umstellungen ohne Probleme vonstatten gehen werden. Alle Beteiligten sollten sich darauf einstellen, dass das Unionsregister bis Mitte 2013 eine ständige Baustelle mit der einen oder anderen unangenehmen Überraschung sein dürfte.

Hinzu kommt, dass die beiden Registerverordnungen nur die „allgemeinen“ Vorschriften sowie die Funktions- und Wartungsvorschriften für das Unionsregister enthalten. Es ist davon auszugehen, dass es noch „spezielle“ Vorschriften geben wird, da aus den Registerverordnungen noch nicht alle Detailabläufe hervorgehen und zahlreiche Fragen unbeantwortet bleiben.

2.2 Wer kann auf welchen Konten welche Zertifikate halten?

Durch die Verdoppelung der Kontenanzahl und das Hinzukommen von EUAAs bei gleichzeitigem Wegfall der AAUs (in manchen Registern) mag manch ein Kontobevollmächtigter die Übersicht verlieren, wo welche Zertifikate liegen dürfen, sollen oder können. Nachfolgend deswegen eine Übersicht der möglichen Varianten zum 20. Juni:

- Ab der Eröffnung des neuen Unionsregisters können CERs und ERUs, die auf dem KP-Konto eines Betreibers oder eines Personenkontos sind, auf das jeweilige EU-ETS-

Anlagenbetreiberkonto oder ein EU-ETS-Personenkonto übertragen werden.

- EUAs und EUAAs können nicht auf KP-Konten transferiert werden.
- EUAs und EUAAs können auf Personen-Konten im EU-ETS transferiert werden.
- Auf Anlagenbetreiber-Konten im EU-ETS können nur EUAs und CERs/ERUs transferiert werden.
- Auf Anlagenbetreiber-Konten im EU-ETS können keine EUAAs transferiert werden.
- Auf KP-Konten von Personen und Anlagenbetreibern können CERs/ERUs transferiert werden
- Luftfahrzeugbetreiberkonten im EU-ETS können EUAAs, EUAs, CERs und ERUs halten.
- Luftfahrzeugbetreiber können zusätzlich ein Personenkonto im KP-Bereich neu anlegen und dort hin CERs/ERUs transferieren.
- AAUs können auf allen Kontenarten nur gehalten und transferiert werden, wenn die nationalen Verwalter dies nach eigenem Ermessen später vielleicht gestatten.
- Nur von Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreibern im EU-ETS können CERs/ERUs in EUAs der 3. Periode umgetauscht werden.
- Die gesetzliche Abgabe von Emissionsrechten zur Pflichterfüllung von Anlagen- und Luftfahrzeugbetreibern kann nur von Konten im EU-ETS erfolgen.
- CERs und ERUs können von KP-Konten und von EU-ETS-Konten auf alle Konten außerhalb und innerhalb der EU transferiert werden.

Es ist zu beachten, dass die vorgenannte Aufzählung frühestens ab dem 20. Juni 2012 gilt und dass diese um weitere Regeln und Varianten durch

die Einführung von Händlerkonten (spätestens zum 1. Januar 2013) erweitert werden wird.

3.1a Neue Kontenarten, neue Antragsanforderungen

Zusätzlich zu den zwei bisher existierenden Kontenarten **Anlagenbetreiberkonto** und **Personenkonto**, die im bisherigen Registersystem vorherrschten, kommen in den nächsten sechs Monaten zeitlich versetzt folgende neue Kontenarten im Unionsregister hinzu:

- **Luftfahrzeugbetreiberkonten** (seit 30. Januar 2012)
- **Handelsplattformkonten** (ab dem 20. Juni 2012)
- **Händlerkonten** als eventuelle Auflage ab 30. Juni 2012, aktive Beantragung zum 1. Januar 2013.
- **Lieferkonten** für versteigerte EUAs/EUAAs (ab 1. Januar 2013).
- Konten für **externe Plattformen** (ab 1. Januar 2013).

Luftfahrzeugbetreiberkonten wurden zwar am 30. Januar 2012 eingerichtet und die für 2012 kostenlos zugeteilten EUAAs sollten auf diese Konten transferiert werden. Dies ist aber bisher nur in eigenen nationalen Registern geschehen. In Deutschland ist dies nicht erfolgt. Ein eventueller Weitertransfer von EUAAs oder Transfer von EUAs oder CERs auf diese Konten wird erst mit Freischaltung des Unionsregisters möglich sein.

Handelsplattformkonten können von jeder Art von Börse „zwecks Zusammenführung oder Erleichterung der Zusammenführung der Interessen einer Vielzahl Dritter an Kauf und Verkauf“ von EUAs, EUAAs oder KP-Einheiten eröffnet werden. Dazu muss zusätzlich zu den Angaben zur Eröffnung eines Personenkontos eine unterzeichnete Erklärung der zuständigen Finanzbehörde des Mitgliedsstaates der das Konto eröffnenden Verwaltung vorgelegt werden. ►►

► Aus dieser muss der Status als eine dementsprechende Börse oder der Status als „geregelter Markt“ oder „multilaterales Handelssystem“ im Sinne der EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente hervorgehen. Handelsplattformkonten können nur 2012 eröffnet werden und werden 2013 in Konten für externe Plattformen überführt.

Händlerkonten sind eigentlich im Unionsregister für 2012 noch nicht vorgesehen. Allerdings kann bereits ab 30. Juni deren Eröffnung durch den nationalen Registerverwalter „zur Auflage gemacht“ werden. In der Registerverordnung gibt es keinerlei Regelungen oder Hinweise, wer wem warum und mit welchen Konsequenzen eine derartige Auflage erteilen kann. Offenbar hat man sich in den zuständigen EU-Gremien seinerzeit darüber noch nicht abschließend verständigen können und lediglich vorsorglich diese Option in die Registerordnung aufgenommen.

Diskutiert wurde wohl, dies juristischen Personen zur Auflage machen zu können. Es ist für 2012 lediglich festgelegt, dass für Händlerkonten dieselben Regeln wie für Personenkonten gelten - mit Ausnahme des Transfers von Emissionsrechten, wobei die diesbezüglichen Unterschiede aber nicht genannt werden. Allerdings wird diese Funktionalität des Einrichtens eines Händlerkontos vorläufig gar nicht zur Verfügung stehen. Erst gegen Ende 2012 wird deren Verfügbarkeit erwartet. Vorher wären solche Auflagen gegebenenfalls gar nicht umsetzbar. Erst ab 2013 können dann interessierte Personen und Unternehmen einen eigenständigen Antrag auf Eröffnung eines Händlerkontos stellen, wobei alle Anforderungen und Regelungen identisch mit denen für Personenkonten sind, mit Ausnahme einer noch zu erläuternden Erleichterung beim Transfer von Emissionsrechten.

Lieferkonten für versteigerte EUA/EUAA können von einem Auktionator, einer Auktionsplattform oder einem Clearing- oder Abrechnungssystem beantragt werden.

Konten für externe Plattformen werden durch Antragsteller beantragt, deren Profil noch sehr allgemein beschrieben wird. Diese sind „ein mit dem Unionsregister sicher verbundenes System zur Automatisierung der Funktionen des Unionsregisters“. Sie müssen ein Sicherheitsniveau gewährleisten, welches dem des Unionsregisters entspricht oder höher ist, und bestimmte Datenaustausch- und technische Spezifikationen erfüllt. Dafür erhalten sie bestimmte Privilegien beim Transfer von Emissionsrechten.

3.1b Das Eröffnen neuer Konten ab 20. Juni 2012

Generell für alle Konten gilt, dass von den Antragstellern wesentlich erweiterte Angaben gemacht werden müssen und weitergehende Auflagen erteilt werden können. So gehören zu den Mindestangaben zukünftig auch ein polizeiliches Führungszeugnis der Person, die die Kontoeröffnung beantragt, beziehungsweise von den Geschäftsführern einer juristischen Person. Letztere muss ferner zusätzlich eine Reihe von notariell beglaubigten Abschriften oder Kopien unter anderem der Gründungsurkunden und des Eintragungsnachweises, Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer und dem Jahresbericht oder der letzten geprüften oder von der Steuerbehörde abgestempelte Bilanzen einreichen.

Weiterhin kann bei Personen- und Händlerkonten von den nationalen Verwaltern die Auflage erteilt werden, dass angehende Kontoinhaber ihren ständigen Wohnsitz oder ihren Geschäftssitz in dem Mitgliedsstaat des kontoführenden nationalen Verwalters haben und/oder dort auch mehrwertsteuerpflichtig sind.

Schließlich sind die Ablehnungsgründe einer Kontoeröffnung erweitert worden, unter anderem wenn gegen den angehenden Kontoinhaber oder einen der Geschäftsführer einer juristischen Person wegen betrügerischer Praktiken, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder anderer schwerer Straftaten ermittelt wird oder in den vergangenen fünf Jahren ein rechts-

kräftiges Urteil ergangen ist oder berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass die Konten möglicherweise für derartige Dinge verwendet werden könnten. Die Ablehnung kann schließlich auch erfolgen, wenn „dies staatsrechtlich begründet“ ist (im englischen Original: for reason of national law). Gemeint sein könnten damit nationale Embargo-Beschlüsse, wonach bestimmten Personen oder Unternehmen bestimmte Aktivitäten in einem EU-Staat untersagt sind, zum Beispiel Bankkonten zu unterhalten. Konkrete diesbezügliche Absichten der nationalen Verwalter sind zumindest in Deutschland aber nicht bekannt.

3.2 Neue Kontobevollmächtigte und deren Zulassungsprüfung

Der angehende Inhaber jeder unter Punkt 3.1 genannten Kontoart muss bei Beantragung der Kontoeröffnung mindestens zwei „Kontobevollmächtigte“ benennen, die Transaktionen von Emissionsrechten veranlassen und andere Vorgänge betreffend dem Konto (etwa Änderungen von Angaben zum Konto oder zu Bevollmächtigten) initiieren können („aktiv“ Bevollmächtigte). Der Kontoinhaber kann ferner einen oder mehrere „zusätzliche“ Bevollmächtigte benennen, die den von den (aktiv) Bevollmächtigten veranlassenden Transaktionen jeweils zustimmen müssen, ohne dass diese aber selbst Transaktionen veranlassen können („passiv“ Bevollmächtigte). Diese Zustimmungspflicht gilt nicht für Transaktionen auf Konten, die auf der „Liste von Vertrauenskonten“ eines Kontos stehen (siehe Näheres unter 3.3) und für Transaktionen, die von freigeschalteten Plattformen veranlasst werden.

Es können aber auch Kontobevollmächtigte ernannt werden, die lediglich zur Kontoinsicht berechtigt sind.

Und schließlich können Kontoinhaber auch einer Handelsplattform beziehungsweise einer externen Plattform Zugang zu ihren Konten gewähren, indem sie Personen zu Kontobevollmächtigten ernennen, die bereits für Konten dieser Plattformen kontobevollmächtigt sind. ►►

► Alle Kontobevollmächtigten müssen natürliche Personen im Alter von mindestens 18 Jahren sein. Ein Kontobevollmächtigter darf ferner nicht zugleich aktiver und passiver Bevollmächtigter für dasselbe Konto sein, jedoch für ein Konto aktiver und für ein anderes Konto passiver Bevollmächtigter. Weiterhin kann der Mitgliedsstaat des nationalen Verwalters verlangen, dass mindestens einer der (aktiven) Kontobevollmächtigten seinen ständigen Wohnsitz in diesem Staat hat.

Bei der Benennung der Kontobevollmächtigten hat der Kontoinhaber alle vom Verwalter erbetenen, mindestens jedoch die in einer Anlage aufgelisteten Angaben zu übermitteln. Dazu gehören notariell beglaubigte Kopien von Personalausweis oder Pass, aus denen die Anschrift des ständigen Wohnsitzes der benannten Person hervorgeht, sowie neuerdings immer auch ein polizeiliches Führungszeugnis.

Der nationale Verwalter prüft innerhalb von 20 Arbeitstagen, ob die Angaben und Unterlagen vollständig, aktuell, richtig und exakt sind und erteilt (eventuell nach einer Fristverlängerung von bis zu weiteren 20 Arbeitstagen) die Zulassung für den Kontobevollmächtigten. Er kann (muss aber nicht!) die Zulassung ablehnen, wenn die Angaben oder Unterlagen unvollständig, veraltet, aus anderen Gründen unrichtig oder falsch sind sowie wenn gegen die Person ermittelt wird oder wenn diese in den vergangenen fünf Jahren wegen einschlägiger Tatbestände verurteilt wurde. Die Ablehnung kann auch hier „staatsrechtlich begründet“ werden. Allerdings ist schwer vorstellbar, wie ein Verwalter feststellen kann, ob gegen eine Person entsprechende Ermittlungen bei irgendeiner Staatsanwaltschaft in einem Mitgliedsstaat laufen.

3.3a Handelstransaktionen im Unionsregister

Die Durchführung von Handelstransaktionen von Emissionsrechten, also die Übertragung von Rechten von einem Konto auf ein anderes, von in 3.1 genannten Kontoarten wird im

Unionsregister deutlich komplizierter. Insbesondere die vier nachfolgenden Änderungen werden nach Einschätzung der Autoren die Art des bisherigen CO₂-Emissionsrechtehandels spürbar verändern:

- Das Unionsregister verlangt grundsätzlich eine Zweitkanal-Bestätigung, bevor die Transaktion initiiert werden kann; ein Verfahren, das schon seit längerer Zeit im DEHSt-Register, jedoch nicht in allen anderen nationalen Registern vorgeschrieben war.
- Das Unionsregister bearbeitet „Veranlassungen“ von Transaktionen nur noch werktags zwischen 10 und 16 Uhr MEZ und nach Erhalt der Bestätigung und eventuell erforderlicher Zustimmungen von „passiv“ Bevollmächtigten. Außerhalb dieser Zeiten bestätigte Veranlassungen einschließlich etwaiger erforderlicher Zustimmungen werden erst am nächsten Werktag um 10 Uhr initiiert. Bei Initiierung erhalten alle Kontobevollmächtigten hierüber eine Benachrichtigung per E-Mail vom Zentralverwalter.
- Das Unionsregister hat zwischen der Initiierung einer Transaktion und der tatsächlichen Realisierung der Übertragung eine Frist von 26 Stunden eingeführt, wobei diese Frist von Samstag 0 Uhr bis Sonntag 24 Uhr ausgesetzt wird. Während dieser Frist können die Kontobevollmächtigten die initiierte Übertragung prüfen und bei Verdacht auf eine betrügerische Absicht die Übertragung bis zwei Stunden vor Ablauf der Frist annullieren.
- Das Unionsregister lässt Transaktionen von Anlagenbetreiberkonten, Luftfahrzeugbetreiberkonten und Personenkonten (Sammelbezeichnung: Besitzkonten) ab 30. Juni grundsätzlich nur noch dann zu, wenn diese auf der „Liste von Vertrauenskonten“ des jeweiligen Absenderkontos aufgeführt sind! Konten ein und desselben Kontoinhabers werden automatisch in diese Liste aufgenommen.

Punkt 4 bedeutet beispielsweise, dass die bei der Registerzusammenführung neu angelegten EU-ETS-Konten auf der Vertrauensliste der bisherigen Anlagenbetreiber- oder Personenkonten aufgenommen sind und umgekehrt.

3.3b Vertrauenskonten und zeitverzögerter Transfer

Die (aktiv) Kontobevollmächtigten können Konten zu dieser bereits angelegten Liste hinzufügen. Dies werden in der Regel entweder andere Anlagenbetreiber oder Luftfahrzeugbetreiber sein oder der bevorzugte Händler.

Diese Änderungen und Erweiterungen der Liste werden nach demselben Verfahren wie bei Transaktionen durchgeführt. Die Frist zwischen Initiierung und Realisierung der Änderung beträgt aber 7 Tage, so dass Transfers auf die neu zugefügten Konten frühestens nach 7 Tagen durchgeführt werden können.

Da für Transaktionen auf Konten, die auf der Liste der Vertrauenskonten stehen, die Zustimmungspflicht zu einer Transaktion von passiv Bevollmächtigten nicht gilt (siehe 3.2.) erscheint die Einrichtung von solchen passiv Bevollmächtigten, die ja eine Kann-Regelung ist, für Besitzkonten zunächst wenig sinnvoll.

Es gibt nunmehr eigentlich keine Transaktionen mehr, für die diese Regelung für die Besitzkonten zum Tragen kommen kann.

Allerdings können die Listen der Vertrauenskonten laut Registerverordnung erst ab 30. Juni 2012 angelegt werden. Die DEHSt hat aber bereits darauf hingewiesen, dass auch diese Funktionalität vom Unionsregister nicht termingerecht zur Verfügung gestellt werden wird.

Nur für den kurzen Zeitraum vom 20. bis zum 29. Juni 2012 können nach der Registerverordnung noch Transaktionen von Besitzkonten auch ohne Liste der Vertrauenskonten durchgeführt werden. Dies geht allerdings auch nur noch mit zusätzlicher Zustimmung eines passiv Bevollmächtigten. ►►

► Bis zur Bereitstellung der Funktionalität der Liste der Vertrauenskonten wären danach Transaktionen von Besitzkonten eigentlich nicht mehr möglich. Die DEHSt hat aber bereits angekündigt, dass als Übergangslösung Transaktionen weiterhin durchgeführt werden, wenn ein zusätzlicher (passiv) Kontobevollmächtigter eingerichtet ist, der die Transaktion bestätigt.

So wird aus einer eigentlichen Kann-Vorschrift für die Benennung von passiv Bevollmächtigten auch für die Besitzkonten faktisch eine Muss-Vorschrift. **Dies dürfte den meisten Kontoinhabern aber noch nicht bewusst und entsprechende Benennungen noch nicht erfolgt sein.** Da bei Neubennungen ab sofort unter anderem immer auch ein polizeiliches Führungszeugnis eingereicht werden muss, kann nur empfohlen werden, die Beschaffung dieser Zeugnisse so schnell wie möglich in die Wege zu leiten.

An dieser Stelle werden die schon unter 3.1a angesprochenen Erleichterungen für Transaktionen von Händlerkonten erkennbar. Denn da Händlerkonten qua Definition keine Besitzkonten sind, sind sie die einzigen Benutzerkonten, die auch zukünftig noch Transaktionen auf Konten vornehmen können, die nicht auf der Liste der Vertrauenskonten des Händlerkontos stehen. Händlerkonten müssen also zur Durchführung von Transaktionen auf Konten neuer Handelspartner nicht zwingend zunächst ihre Liste der Vertrauenskonten mit der 7-Tage-Frist ändern. Allerdings gelten dann die zusätzliche Zustimmungspflicht eines passiv Bevollmächtigten sowie die 26-Stundenfrist für die Transferrealisierung.

Beides gilt nämlich nicht für Transaktionen von Händlerkonten auf Konten, die auf deren Liste der Vertrauenskonten stehen. Händlerkonten können daher Transaktionen auf Konten, die auf deren Liste von Vertrauenskonten stehen, ohne die 26-Stundenfrist und ohne Zustimmung eines passiv Bevollmächtigten durchführen. Sofern sie diese Transaktion werktags zwischen 10 und 16 Uhr veranlassen, müsste die Transaktion dann wie bis-

her praktisch ohne Zeitverzögerung vom Unionsregister realisiert werden. Händlerkonten sind somit im Ergebnis Plattformkonten gleichgestellt, außer dass Plattformkonten zusätzlich nicht auf die Arbeitszeit des Unionsregisters angewiesen sind.

Da die Funktionalität Händlerkonten aber vorläufig noch nicht zur Verfügung steht, dürfte die Gleichstellung von mittelgroßen und kleinen Emissionsrechthändlern mit den Plattformen erst ab 2013 erfolgen, was deutliche wirtschaftliche Nachteile für diese Händler haben kann.

3.4a Erweiterten Anforderungen bei Bestandskonten

Alle vorstehend beschriebenen erweiterten Anforderungen an die Kontoinhaber und deren Kontobevollmächtigten gelten dem Wortlaut der Registerverordnungen nach nur im Zusammenhang mit der Beantragung der Eröffnung neuer Konten oder der Benennung neuer Kontobevollmächtigten. Ob und gegebenenfalls bis wann auch die Inhaber von KP-Bestandskonten und von automatisch bei der Registermigration eröffneten neuen EU-ETS-Konten diese Anforderungen erfüllen und diesbezügliche Angaben und Unterlagen nachreichen müssen, ist in den Registerverordnungen zwar nicht explizit geregelt.

Es ergibt sich aber indirekt eine entsprechende Verpflichtung einerseits durch die Pflicht der Kontoinhaber zur Aktualisierung der Kontoangaben und der Angaben über Kontobevollmächtigte. Danach müssen sie Änderungen der Angaben, die für die Kontoeröffnung übermittelt wurde, innerhalb von zehn Arbeitstagen den nationalen Verwaltern mitteilen. Nun könnte man argumentieren, dass die erweiterten Angaben und Unterlagen bei der Eröffnung der Bestandskonten noch nicht gemacht werden mussten, so dass sich diese auch nicht verändert haben können und daher formal keine Mitteilungspflicht entstanden sei.

Es kommt aber andererseits hier hinzu, dass die nationalen Verwalter verpflichtet waren, vor der Migration der Register zumindest die Personen-

konten zu prüfen, „damit sichergestellt ist, dass die für die Kontoeröffnung“ im Rahmen der Migration „mitgeteilten Angaben vollständig, aktuell, richtig und exakt sind“. Die Registerverordnung sieht also auch die automatische Konto-Generierung als „Kontoeröffnung“ an.

Die Verwalter hätten zudem die Möglichkeit gehabt, die erweiterten Anforderungen auch bei Bestandsanlagen vor der Migration durchzusetzen. Sie können (!) nämlich den Zugang von Kontobevollmächtigten zu ihren Konten sperren, wenn unter anderem Kontoinhaber „Änderungen der Kontoangaben nicht mitgeteilt beziehungsweise im Zusammenhang mit der Änderung von Kontoangaben oder neuen Kontoangaben keine Belege beigebracht“ haben.

Zumindest in Deutschland ist die Pflicht zum Nachreichen der Angaben zu den erweiterten Anforderungen auch für Bestandsanlagen aber noch nicht eindeutig kommuniziert worden. Zwar sind wohl von der DEHSt Konten geprüft und als Ergebnis rund 200 geschlossen worden. Man ist aber offenbar recht „pragmatisch“ vorgegangen und hat nicht jede fehlende oder nicht aktuelle Angabe zum Anlass genommen, bei den Kontoinhabern vorstellig zu werden und kann sich dabei darauf berufen, dass die Durchsetzungsmöglichkeiten eine Kann-Regelung ist.

Insbesondere die Nachreichung von polizeilichen Führungszeugnissen für alle Geschäftsführer im Sinne der Registerverordnung, das sind „Personen, die effektiv das Tagesgeschäft einer juristischen Person führen“, hätte bei zahlreichen Kontoinhabern große Probleme verursacht, haben doch viele Großkonzerne zum Teil mehr als 100 so definierter Geschäftsführer. Hier wird zurzeit noch nach praktikablen Lösungen gesucht.

Generell sollten sich aber auch die Inhaber von KP-Bestandskonten und der automatisch generierten EU-ETS-Konten darauf einstellen, die Angaben und Unterlagen entsprechend den erweiterten Anforderungen zur Eröffnung von Konten nachreichen zu müssen. ►►

► Dies wird spätestens bis 31. Dezember 2012 der Fall sein, denn jeder Kontoinhaber hat die Pflicht bis zum 31.12. jedes Jahres dem nationalen Verwalter zu bestätigen, dass die sein Konto betreffenden Angaben nach wie vor vollständig, aktuell und exakt sind oder andernfalls entsprechende Ergänzungsangaben zu machen. Dazu gehört etwa neben der Nachreichung von polizeilichen Führungszugnissen für alle Geschäftsführer von juristischen Personen und allen Kontobevollmächtigten genauso die einfache zusätzliche Angabe des Geburtslandes dieser Personen. Auch diese Ergänzungen der Angaben zu den Konten sind von den zuständigen Registerverwaltern zu prüfen und können gegebenenfalls wie bei Neuansträgen abgelehnt werden.

3.4b Mögliche Probleme bei der automatischen Generierung und Inbetriebnahme neuer EU-ETS-Konten

Eigentlich waren die nationalen Verwalter ja verpflichtet, vor der jetzt durchgeführten Zusammenführung der Register zumindest die Angaben von Personenkonten auf Vollständigkeit, Aktualität, Richtigkeit und Exaktheit hinsichtlich der Anforderungen bei der Generierung der neuen Konten zu prüfen. Die DEHSt ist aber, wie bereits ausgeführt, nicht bei allen Defiziten aktiv geworden. Sie hat lediglich die Kontoinhaber in einer Email am 10. Mai 2012 auf die Frist zu möglichen Veränderungen bis zum Montag, den 14. Mai 10 Uhr hingewiesen. Da blieb also nur ein (!) Arbeitstag zu reagieren. In einer Mail vom 29. Mai wurde auf ein Dokument auf ihrer Homepage hingewiesen. Darin wird den Kontoinhabern empfohlen, selbst darauf zu achten, dass deren Daten in den nationalen Registern aktuell und alle Pflichtangaben gemacht sind. Allerdings konnten zu diesem Zeitpunkt entsprechende Korrekturen oder Ergänzungen im Register nicht mehr vorgenommen werden.

Als ein größeres Problem könnte sich nun herausstellen, dass die DEHSt nicht alle Kontoinhaber darüber informiert hat, dass im neuen Zugangssystem des Unionsregisters Emailadres-

sen nur einer Person und auch dieser nur einmal zugeordnet sein dürfen. Hat ein Kontoinhaber oder Bevollmächtigter mehrere Zugänge im bisherigen nationalen Register gehabt und dabei für sich jeweils dieselbe Emailadresse angegeben oder ist eine Emailadresse der Einfachheit halber für mehrere Personen angegeben worden, werden alle Zugänge dieser Personen zu ihren Konten im Unionsregister am 20. Juni gesperrt sein. Das kann im Einzelfall bedeuten, dass alle Zugänge zu einem Konto gesperrt sind und kein Bevollmächtigter mehr Änderungen daran vornehmen kann.

Ebenso kann es häufig vorkommen, dass Kontoinhaber, die gleichzeitig erster Bevollmächtigter sind und bisher keinen weiteren (passiven) Bevollmächtigten benannt haben am 20. Juni zunächst keine Transfers mehr durchführen können! Hier ist dann ein umständliches Prozedere zu starten, in dem ein zusätzlicher (passiv) Bevollmächtigter eingetragen werden muss mit all den bereits zuvor unter Punkt 3.2 beschriebenen neuen Anforderungen. Dies dürfte dann in der Regel sicherlich einige Wochen dauern.

Hierzu müssen sich die nationalen Verwalter mit dem Zentralverwalter möglichst rasch, also noch vor dem 20. Juni, abstimmen, wie solche Problemfälle schnell gelöst werden können.

Die Autoren

Michael Kroehnert hat sich auf Dienstleistungen rund um den Emissionshandel spezialisiert. Mit der Handelsplattform Emissionshaendler.com betreut er Kunden in Deutschland und Polen. Er gehört dem Vorstand des bvek als Beisitzer an.

Kroehnert@emissions-haendler.com

Jürgen Hacker ist Sachverständiger und Verifizierer. Er war viele Jahre Vorsitzender des Bundesverbandes Emissionshandel und Klimaschutz (bvek). Er ist Geschäftsführer der UMB UmweltManagementBeratung Hacker GmbH in Berlin.

jHacker@umb-hacker.de

Fußnoten

¹ Wesentlich geändert von der EU-Verordnung Nr. 1193/2011 vom 18. November 2011.

² Die mit Sternchen gekennzeichneten Emissionsgutschriften konnten nicht auf Konten des deutschen Registers gehalten werden; in anderen nationalen EU-Registern war dies möglich. Gleiches gilt auch für AAUs, die nicht mit EUAs gekoppelt waren.

³ Anders als im DEHSt-Dokument „Information zur Umstellung auf das Unionsregister“ vom 10. Mai 2012 dargestellt, ist eine Schließung dieser Konten aber nicht zwingend vorgeschrieben, sondern wird von der DEHSt offenbar zur Reduzierung des eigenen Aufwandes ihrer Verwaltungstätigkeit lediglich angestrebt.

Energieeffizienz

Dänen haben noch Hoffnung auf Einigung

Die **Dänen** geben die Hoffnung nicht auf. „Wir sind nicht optimistisch, aber wir sehen eine Chance, dass ein Kompromiss doch noch möglich ist“, kommentierte ein Sprecher der dänischen Ratspräsidentschaft die jüngsten Verhandlungen zwischen Vertretern des **Europäischen Parlaments** und der Regierungen zur geplanten Energieeffizienzrichtlinie. Zwar habe man sich immer noch nicht geeinigt, wie die Vorgaben für Energieversorger aussehen sollen, bei ihren Kunden Energieeinsparungen zu erreichen, aber „es gab eine gute Diskussion und das Parlament hat nach unserem vierten Kompromissvorschlag zum ersten Mal Flexibilität gezeigt“, sagte der Sprecher.

Die Energieeinsparvorgabe für Energieproduzenten ist der am meisten umstrittene Punkt in der schon im Sommer 2011 von der **EU-Kommission** vorgeschlagenen Richtlinie. Zu vielen anderen Bereichen der Richtlinie habe es eine Einigung gegeben. Die letzte Verhandlung soll am 13. Juni stattfinden, damit sich die zuständigen Minister bei ihrem Treffen am 15. Juni mit dem Thema befassen können.